



## Jugendordnung

Freitag, 18.7.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name und Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§ 2 Aufgaben</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§ 3 Organe</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§ 4 Der Jugendtag</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§ 5 Stimmrecht</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 6 Wahl und Abstimmung</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 7 Einberufung</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 8 Jugendausschuß</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 9 Beauftragte</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 10 Sportbetrieb</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§11 Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 3</b>



## Jugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Billard-Jugend-Niedersachsen sind alle Mitglieder bis 21 Jahre, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenden Mitarbeiter.

### § 2 Aufgaben

Die Billard-Jugend-Niedersachsen führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnung des Billard-Landesverbandes-Niedersachsen (BLVN) und der Bereiche.

*Aufgaben der Billard-Jugend-Niedersachsen- sind:*

- a.) Die Förderung des Billardsportes
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- c.) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- d.) Pflege der internationalen Verständigung
- e.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

### § 3 Organe

- a.) der Jugendtag
- b.) der Jugendausschuß

### § 4 Der Jugendtag

— *Der Jugendtag ist das oberste Organ der jeweiligen Bereichsjugend, er besteht aus:*

- 1.) Dem Jugendausschuß
- 2.) Den Jugendwarten der Vereine
- 3.) Den Jugendvertretern der Vereine

*Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:*

- 1.) Aufstellung der Richtlinien der Jugendarbeit
- 2.) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- 3.) Entlastung des Jugendausschußes
- 4.) Wahl des Jugendausschußes



## Jugendordnung

### § 5 Stimmrecht

Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.

Die Jugendwarte der Vereine, oder ihre Vertreter, haben eine Grundstimme und je weitere angefangene zehn Jugendliche eine Stimme mehr. Ein Delegierter darf nicht mehr als drei, ein Verein nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Maßgeblich für Stimmverteilung ist die Mitgliedschaft in der Sparte Billard.

### § 6 Wahl und Abstimmung

Der Jugendtag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine, bzw. deren Delegierten, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefaßt, sofern die Jugendordnung keinen anderen Modus vorschreibt. Mit Ausnahme des §10. Bei Stimmgleichheit findet solange eine Stichwahl statt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

### § 7 Einberufung

Der Jugendtag wird vom 1. Vorsitzenden (Landesjugendwart/in) in Verbindung mit dem Jugendausschuß jährlich spätestens zwei Monate vor der Bereichsversammlung einberufen und muß protokolliert werden. Er muß außerdem auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten des Jugendtages, oder aus einem dringenden Grund, einberufen werden und dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Einladungsfristen entsprechend der jeweiligen Bereichsordnung.

### § 8 Jugendausschuß

*Dem Jugendausschuß gehören an:*

1.) Der Vorsitzende (Landesjugendwart/in)

2.) Zwei Beisitzer, davon ein stellvertretender Vorsitzender

3.) Zwei Jugendvertreter die bei der Wahl noch unter 21 Jahre sein müssen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Vorstand des jeweiligen Bereichs.

Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugend nach Innen und außen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarisch Personen bis zur nächsten Wahlperiode einsetzen. Aufgabe des Jugendausschusses ist die vom Jugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit im Rahmen der Satzung und Ordnung der DBU, DBJ, BLVN und der Bereiche durchzuführen.

### § 9 Sonderbeauftragte

Der jeweilige Jugendausschuss kann im Bedarfsfalle Beauftragte ( männlich / weiblich ) auf Zeit einsetzen.

Diese Beauftragte sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.



## Jugendordnung

### **§10 Sportbetrieb**

Die Billardjugend führt jährlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten Meisterschaftsspiele durch. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen und Ordnung der DBU, DBJ, BLVN und der Bereiche.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einer zweidrittel Mehrheit geändert werden. Die Änderung tritt mit der Annahme durch die MV des BLVN in Kraft.

**Diese Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung bei der Mitgliederversammlung des BLVN am 13.7.2014 in Kraft.**